

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION DES RATES
vom 14. Dezember 2000
zur Ergänzung der Gemeinsamen Aktion 1999/189/GASP betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien

(2000/798/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit der Gemeinsamen Aktion 1999/189/GASP ⁽¹⁾ beschlossen, dass die Europäische Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien beitragen soll.
- (2) Der Rat hat mit Beschluss 1999/190/GASP ⁽²⁾ die Westeuropäische Union (WEU) ersucht, diese Gemeinsame Aktion durchzuführen.
- (3) Der Rat hat sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass die Europäische Union letztendlich die direkte Verwaltung der Mission des Multinationalen Polizeiberaterstabs in Albanien übernimmt, deren Durchführung der Rat der WEU übertragen hatte, und hat die zuständigen Gremien beauftragt, Beschlusssentwürfe auszuarbeiten, damit die Fortsetzung dieser Mission während des Übergangszeitraums gewährleistet ist und zu gegebener Zeit die Modalitäten dieser Verwaltung innerhalb der Europäischen Union festgelegt werden können.
- (4) Es ist angezeigt, für die weitere Durchführung der Gemeinsamen Aktion 1999/189/GASP bis zum 31. Mai 2001 zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der

Gemeinsamen Aktion 1999/189/GASP beträgt für das Jahr 2001 720 000 EUR.

(2) Dieser Betrag wird zusätzlich zu dem Betrag bereitgestellt, der in der Gemeinsamen Aktion 1999/189/GASP, ergänzt durch die Gemeinsame Aktion 2000/388/GASP, vorgesehen ist.

Artikel 2

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 1996 zur Übermittlung von Dokumenten der Europäischen Union an die Westeuropäische Union wird diese Gemeinsame Aktion der Westeuropäischen Union mitgeteilt.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Mai 2001.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. GILLOT

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 1. Gemeinsame Aktion geändert durch die Gemeinsame Aktion 2000/388/GASP (ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 3.